

# **Wie sich ent-binden? Familienrecht für die Hosentasche**

Fragen und Antworten



## **Vorwort**

Die vorliegende Zusammenstellung soll einen ersten kurzen Überblick über das bundesdeutsche Familienrecht geben. Sie versucht Standardsituationen, die im Zusammenhang mit Beziehungen und Kindern auftreten können, unter rechtlichen Gesichtspunkten darzustellen. Als Modell verwende ich ein Musterpaar, Claudia und Bruno, mit ihren gemeinsamen Kindern.

Das Leben verläuft zwar nicht in Stereotypen, aber es spiegelt oft typische Situationen wieder. Es lässt sich deshalb nicht immer verhindern, diese ab und an zu verwenden. Ich möchte damit manche Situationen einfach plastischer darstellen.

Es ist mir wichtig zu betonen, dass die Rechte und Pflichten, die Claudia bzw. Bruno durchleben, natürlich umkehrbar sind. Das heißt, die dargestellten Rechte und Pflichten sind weder männlich noch weiblich, sie sind austauschbar. So sieht das auch Artikel 3 Grundgesetz. Als Mann der Praxis möchte ich nicht verschweigen, dass in der Realität – leider – noch nicht oft eine vollständig geschlechtslose Betrachtung familienrechtlicher Probleme erfolgt, weder vom Gericht, noch vom Jugendamt und auch nicht von den Rechtsanwälten. Bei aller Sorgfalt lassen sich „Fehler“ nicht immer ausschließen. Zum einen ist die Juristerei keine Mathematik. Es gilt der



Spruch: 2 Juristen – 3 Meinungen. Zum anderen ist die Juristerei auch nichts Statisches. Bei 638 Amts- und damit Familiengerichten und über 567.000 neuen Verfahren allein im Jahr 2018 findet jeden Tag eine Fülle von neuen Entscheidungen und damit auch eine permanente Weiterentwicklung statt. Ich bitte also um Verständnis, dass Gerichte durchaus anders entscheiden können als dargestellt. Die Tücke liegt, wie so oft, im Detail.

Ich übernehme also keine Garantie/Haftung für die Richtigkeit der von mir dargestellten rechtlichen Bewertungen und hoffe trotzdem, dass sie bei einer ersten Orientierung helfen.

Ich freue mich über jede Art von Anregungen, Kontakten und konstruktiver Kritik. Sie können gerne mit mir in Kontakt treten, am einfachsten und schnellsten per E-Mail an:

**[drmoussa@kanzlei-moussa.de](mailto:drmoussa@kanzlei-moussa.de)**

Die vorliegende Broschüre wurde unter Mitwirkung von Rechtsanwältin Andrea Sittig erstellt.

Angeregt wurde sie durch unsere Zusammenarbeit mit dem Männernetzwerk Dresden e.V. ([www.mnw-dd.de](http://www.mnw-dd.de)), den Papaseiten im Väterzentrum Dresden e.V. ([www.papaseiten.de](http://www.papaseiten.de)) und dem Frauenzentrum „Guter Rat“ in Dresden e.V. ([www.frauenzentrum-guter-rat-dresden.de](http://www.frauenzentrum-guter-rat-dresden.de)).

**1. Probleme unverheirateter Paare**

1.1. Vaterschaft | Mutterschaft .....6  
1.2. Vaterschaftsanfechtung | Feststellung.....7  
1.3. Welche Rechte hat die Vaterschaft?.....7  
    1.3.1. Gemeinsames Sorgerecht .....7  
    1.3.2. Umgangsrecht (Residenzmodell/Wechselmodell)....8  
1.4. Pflichten.....11  
    1.4.1. Unterhalt für Kind.....11  
    1.4.2. Erbrecht des Kindes .....11  
    1.4.3. Namensrecht .....11  
    1.4.4. Unterhalt für die Kindesmutter .....12  
1.5. Mietvertrag .....14

**2. Probleme bei Trennung**

2.1. Mietvertrag.....16  
2.2. Gewaltschutz.....17  
2.3. Wohnungseinrichtung | Hausrat.....17  
2.4. Gemeinsames Vermögen .....18  
2.5. Unterhalt Kindesmutter .....18  
2.6. Kindesunterhalt.....20  
2.7. Umgang Kinder .....22  
    2.7.1. Grundsätzlich.....22  
    2.7.2. Festlegung über den Tod hinaus.....22

**3. Probleme in der Ehe**

3.1. Entscheidungen über Ehevertrag.....26  
3.2. Finanzielle Haftung der Ehegatten.....26

---

## **4. Probleme nach der Trennung**

4.1. Voraussetzung einer Scheidung .....	28
4.1.1. Trennung von Tisch und Bett .....	28
4.1.2. Trennungszeit vor Einreichung der Scheidung .....	28
4.1.3. Scheidungsantrag und Anwaltszwang .....	29
4.2. Trennungsunterhalt .....	30
4.3. Kindesunterhalt .....	32
4.4. Schulden   Vermögen (Zugewinnausgleich).....	32
4.5. Hausrat.....	33

## **5. Probleme nach der Scheidung**

5.1. Entscheidungen das Kind betreffend.....	34
5.2. Nachehelicher Unterhalt der Ehepartner.....	34
5.3. Schulden .....	36

## **6. Außergerichtliche Verfahren**

6.1. Anwalt   Kosten .....	38
6.2. Beratungshilfe   Zuzahlung.....	38

## **7. Gerichtliches Verfahren**

7.1. Zuständigkeit: örtlich   sachlich .....	42
7.2. Anwaltszwang.....	42
7.3. Kosten .....	43

## **8. Düsseldorfer Tabelle**

## **9. Praxisbeispiele**

## 1. Probleme unverheirateter Paare

Bruno und Claudia lernen sich über das Internet kennen. Sie leben zusammen in einer Wohnung. Eines Tages überrascht Claudia Bruno mit der freudigen Nachricht, dass er Papa wird. Bruno möchte sicher gehen, dass er der Vater ist.  
*Was kann er machen?*

### 1.1. Vaterschaft | Mutterschaft

Mutter ist kraft Gesetzes immer die Frau, die das Kind geboren hat. Das heißt einen Unterschied zwischen genetischer und gebärenden Mutter gibt es im deutschen Recht nicht. Bei Claudia ist also alles einfacher. Sie ist mit der Geburt des Kindes die Mutter.



Bruno ist Vater, wenn

- er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Kindesmutter verheiratet ist,
- er die Vaterschaft anerkannt hat,
- seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde oder,
- wenn er seine Vaterschaft nicht ausdrücklich bestreitet.

*Das heißt biologischer und rechtlicher Vater müssen nicht identisch sein!*

---

## 1.2. Vaterschaftsanfechtung | Feststellung

Nach dem Gesetz haben Vater, Mutter und Kind gegeneinander Anspruch auf eine genetische Abstammungsuntersuchung. Wenn also Claudia einem Abstammungstest nicht zustimmt, kann Bruno eine Feststellung seiner (Nicht-)Vaterschaft durch Gericht beantragen. Claudia verweigert eine Abstammungsuntersuchung. Sie findet das Ansinnen von Bruno verletzend. Bruno möchte wissen, wie lange er sich überlegen kann, seine Vaterschaft überprüfen zu lassen. Bruno hat 2 Jahre Zeit zur Anfechtung seiner Vaterschaft ab Kenntnis der Umstände, die gegen seine Vaterschaft sprechen (können). Bruno möchte die Sache mit der Mutter seines Kindes nicht auf die Spitze treiben. Er möchte sich seiner Verantwortung stellen – und ist auch ein klein bisschen Stolz.

## 1.3. Welche Rechte hat die Vaterschaft?

### 1.3.1. Gemeinsames Sorgerecht

Er hat das Recht auf Umgang mit seinem Kind. Außerdem hat er Anspruch auf das gemeinsame Sorgerecht. Zum gemeinsamen Sorgerecht gehört das Recht/die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Personensorge) und sich um die Gesundheit (Gesundheitsfürsorge) zu kümmern.



Außerdem gehört zum elterlichen Sorgerecht auch die „Vermögenssorge“ (d.h. der Schutz der finanziellen Interessen des Kindes).

Claudia ist der Meinung, dass es für das Kind besser ist, dass sie als Mutter – erst einmal – über alles alleine entscheiden kann, weil es ja auch nicht klar ist, ob und wie es mit ihr und Bruno weiter geht. Bruno ist jedoch nicht dieser Ansicht. Er wird Vater und möchte deshalb auch von Anfang an über die Entwicklung seines Kindes mitbestimmen. Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2009 haben Väter einen Anspruch auf gemeinsames Sorgerecht! Sollte Claudia ihm dieses nicht einräumen, kann Bruno vor dem Familiengericht hierauf klagen.

### **1.3.2. Umgangsrecht (Residenzmodell/Wechselmodell)**

Bruno möchte möglichst viel Umgang mit seinem Kind. Es sind zwei Modelle des Umganges mit Kindern zu unterscheiden.

Das Residenz- und das Wechselmodell.

Bei dem Residenzmodell lebt das Kind ganz überwiegend bei einem Elternteil. Der andere Elternteil hat einen (festgelegten) Kindesumgang, z.B. alle 14 Tage ein Wochenende. Beim Wechselmodell lebt das Kind zeitlich gleichwertig bei beiden Eltern.

Bruno und Claudia sind sich noch nicht ganz sicher, wie sie das mit dem Umgang im Einzelnen umsetzen. Sie wollen sehen, wie es ihnen und dem Kind dabei geht.





Solange keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind beide – als Eltern – frei, den Umgang so zu regeln, wie sie es möchten. Wenn ein Elternteil mit dem praktizierten oder von einem festgelegten Umgang nicht einverstanden ist, kann das Familiengericht zu einer Entscheidung angerufen werden. Bruno möchte gerne sein Kind im wöchentlichen Wechsel mit Claudia sehen.

*Wie sind seine Chancen, wenn Claudia damit nicht einverstanden ist?*

---

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung am 01.02.2017 festgestellt:

„Eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Betreuung des Kindes durch beide Eltern im Sinne eines paritätischen Wechselmodells führt, wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Auch die Ablehnung des Wechselmodells durch einen Elternteil hindert eine solche Regelung für sich genommen noch nicht. Entscheidender Maßstab der Regelung ist vielmehr das im konkreten Einzelfall festzustellende Kindeswohl.“

---

*Schön und gut, aber was bedeutet das praktisch für Bruno?*

Erforderlich für das Wechselmodell, wenn ein Elternteil diesem nicht zu stimmt, sind eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte, geeignete äußere Rahmenbedingungen (z.B. genügend Platz in den Wohnungen) und eine „Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit“ der Eltern. Das heißt bei dauernden Konflikten zwischen den Eltern entspricht ein

Wechselmodell nicht dem Kindeswohl. Gibt es also permanent Zoff zwischen Bruno und Claudia, egal wer „Schuld“ hat, gibt es kein Wechselmodell, wenn ein Elternteil dagegen ist! Bruno geht davon aus, dass bei einem (echten) Wechselmodell seine Unterhaltspflicht, obwohl er mehr verdient als Claudia, wegfallen würde. Stimmt dies?

NEIN! Die Höhe des Kindesunterhalts und etwaige Zahlungen im Wechselmodell sind in Teil 9, Praxisbeispiel 3 dargestellt.

## 1.4. Pflichten

### 1.4.1. Unterhalt für Kind

Die wichtigste Pflicht ist die Unterhaltspflicht für das Kind. Die Unterhaltspflicht besteht unabhängig vom Sorgerecht. Die Unterhaltspflicht ist für eheliche und nichteheliche Kinder identisch und weitgehend hinsichtlich ihrer Höhe bundeseinheitlich in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle geregelt.



### 1.4.2. Erbrecht des Kindes

Außerdem ist sein Kind erbberechtigt. Soweit scheint jetzt alles geklärt zu sein.

### 1.4.3. Namensrecht

*Und wie soll das gemeinsame Kind heißen?*

Claudia und Bruno sammeln schon mal Namen. Wenn es eine Tochter wird... Sahra, Monika, Susanne, Chantal...

Und wenn es ein Junge wird... Fritz, Claus-Peter, Winnetou...

Es stellt sich heraus, dass ist gar nicht so einfach.

*Und wer darf letztlich über den Namen entscheiden?*

Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen sich die Eltern über den Kindesnamen einig sein. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, kann dieser alleine den Namen (Vor- und Familiennamen) bestimmen.

Bei der Wahl des Vornamens gilt:

Das Wohl des Kindes darf nicht verletzt werden / Der Name muss als Name erkennbar sein / Der Vorname darf kein Ortsname oder Familienname sein / Fünf Vornamen sind das Maximum! Dann heißt es sich kurz fassen!

### **1.4.4. Unterhalt für die Kindesmutter**

Bruno hat eine Unterhaltspflicht für Claudia, auch wenn beide nicht verheiratet sind.

- Der Unterhaltsanspruch entsteht in der Regel 6 Wochen vor der Geburt des Kindes.
- Der Unterhaltsanspruch beginnt 4 Monate vor der Geburt des Kindes, wenn die Kindesmutter wegen ihrer Schwangerschaft oder wegen einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit nicht erwerbstätig sein kann.
- Der Unterhaltsanspruch dauert in der Regel bis zum 3. Geburtstag des Kindes.
- Schwangerschafts- und Entbindungskosten sind vom Vater zu zahlen, wenn die Krankenkasse der Mutter diese



Kosten nicht übernimmt.

- Außerdem hat der Vater der Mutter alle andere im Zusammenhang mit der Schwangerschaft entstehenden Kosten zu zahlen (z.B. bei einer selbstständigen Mutter die Kosten einer Vertretung)

*Wie hoch ist der Unterhalt, den Claudia von ihm fordern kann?*

Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung der Mutter vor der Schwangerschaft (Basisunterhalt mindestens 800,- €). Die Mutter hat grundsätzlich vom Kindesvater einen Unterhaltsanspruch in Höhe ihres letzten Gehaltes.

### 1.5. Mietvertrag

*Macht es einen Unterschied, wer den Mietvertrag unterschreibt?*

Unterschreibt nur einer den Mietvertrag, ist es rechtlich seine Wohnung. Unterschreiben beide, ist es die Wohnung von beiden – mit allen Rechten und Pflichten.





## 2. Probleme bei Trennung



Vater Bruno und Mutter Claudia leben glücklich unverheiratet zusammen und haben Zwillinge – Winnetou und Chantal – bekommen. Außerdem besitzen sie ein gemeinsames Auto. Nunmehr sind sie im verflixten 7. Jahr ihrer Beziehung. Beide beschließen, sich – erst einmal – zu trennen und etwas Abstand voneinander zu bekommen. Alles soll friedlich und in Freundschaft geregelt werden. Claudia überlegt, was da wohl alles zu regeln wäre (Mietvertrag, Gewaltschutz, Wohnungseinrichtung/Hausrat, Auto, Unterhalt für sie und für die Kinder, Umgangsrecht ....).

### 2.1. Mietvertrag

Wenn nur Claudia diesen unterschrieben hat, ist sie alleinige Mieterin. Sie muss Bruno dann kündigen.

Die Kündigung muss bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ablauf des Endes des übernächsten Monats erklärt werden. Am besten sollte sie natürlich schriftlich kündigen (Einschreiben mit Rückschein) oder Claudia sollte sich die Übergabe der – schriftlichen - Kündigung – schriftlich – bestätigen lassen, ggf. auf ihrem Exemplar der Kündigung („Übergeben am ...“).

Wenn Bruno und Claudia den Mietvertrag gemeinsam unterschrieben haben, muss der Vermieter der Fortsetzung des Mietvertrages mit einem Mieter alleine ausdrücklich zu-



stimmen! Wenn der Vermieter nicht zustimmt, müssen beide Mieter gemeinsam kündigen.

Bruno zieht aus. Für Claudia und die Kinder ist die Wohnung zu groß und/oder zu teuer und deshalb möchte Claudia den Mietvertrag kündigen. Bruno stimmt der gemeinsamen Kündigung aber nicht zu, weil er hofft, dass alles wieder wie früher wird und sie dann die alte Wohnung wieder brauchen. Stimmt also ein Mieter der gemeinsamen Kündigung des Mietvertrages nicht zu, muss der Mieter, der kündigen möchte, gegen den Anderen auf Zustimmung zur Kündigung klagen!

## **2.2. Gewaltschutz**

Im Zuge der Trennung gab es zwischen Claudia und Bruno heftige Diskussionen. In einer dieser Situationen „rutschte“ Bruno die Hand aus.

Claudia hat in einer solchen Situation die Möglichkeit, innerhalb von kürzester Frist (1-3 Tage) über das Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung an sich, unabhängig vom Mietvertrag, zu stellen. Das Verfahren ist im sogenannten Gewaltschutzgesetz geregelt.

## **2.3. Wohnungseinrichtung | Hausrat**

Bei Nichtverheirateten gilt alleine, wer welche Gegenstände (Sofa etc.) gekauft und bezahlt hat. Zum Beweis sind Rechnungen / Quittungen / Kontoauszüge ganz wichtig. Wenn Claudia also entsprechende Nachweise hat, ist alles kein

Problem. Wenn Bruno nun auszieht und die Wohnung Claudia und den Kindern lässt, wird gesetzlich vermutet, dass alle Gegenstände, die in der Wohnung verbleiben, im Eigentum von Claudia stehen. Bruno muss dann also beweisen, was ihm aus dem Haushalt gehört.

#### 2.4. Gemeinsames Vermögen

Bruno und Claudia haben, je nachdem wie viel sie gezahlt haben, einen prozentualen Anteil



an den gemeinsam angeschafften Gegenständen, wie z.B. dem gemeinsamen Auto. Alle Vermögensgegenstände (Auto) haben zum Zeitpunkt der Trennung einen bestimmten Wert, der im Zweifel durch einen Gutachter ermittelt wird. Wenn Claudia und Bruno einverstanden sind, zahlt der, der das Auto behalten möchte, dem anderen seinen Anteil am Wert des Autos aus. Kann oder möchte einer das Auto nicht verkaufen oder den anderen nicht auszahlen, so bleibt der Weg einer sogenannten Teilungsversteigerung.

In diesem Verfahren wird der Gegenstand versteigert und der Erlös anteilig an die Eigentümer ausgezahlt.

#### 2.5. Unterhalt Kindesmutter

*Bekommt Claudia Unterhalt für sich selbst?*

Der die Kinder Betreuende (Vater oder Mutter) hat einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt wenn sie/er wegen der



Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig ist. Dieser Anspruch besteht in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes. Also bekommt Claudia nur dann für sich selbst Unterhalt, wenn sie wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder nicht arbeitet UND die Kinder nicht älter als 3 Jahre sind. *Und danach?* Dann gibt es für den Betreuenden (in unserem Beispiel Claudia) Unterhalt nur, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Die Billigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer Würdigung der gesamten Umstände. Dabei ist die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes zu berücksichtigen, genauso wie elternbezogene Gründe. Insbesondere zu würdigen sind in dieser Entscheidung die Kinderbetreuungs-möglichkeiten.

Also bekommt Claudia, wenn die Kinder älter als 3 Jahre sind, eher keinen Unterhalt. Und wie hoch ist dieser Betreuungsunterhalt? Siehe 1.4.4

## **2.6. Kindesunterhalt**

Es gibt zwei Arten von Kindesunterhalt. Den sogenannten Naturalunterhalt (Betreuungsunterhalt) und den sogenannten Barunterhalt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erbringt Naturalunterhalt (Essen, Unterkunft etc.).

Der andere Elternteil schuldet dann dem Betreuenden den Barunterhalt.

---

Die Höhe des Barunterhaltes ist unabhängig davon, ob der jeweilige Elternteil auch das Sorgerecht für sein Kind innehat. Er ist in Deutschland für eheliche und nichteheliche Kinder identisch und weitgehend bundeseinheitlich mit der Düsseldorfer Tabelle (siehe Anlage, dort ist auch eine kurze Erläuterung) geregelt.

Aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt sich auch, wie viel Geld mindestens für Bruno selbst bleiben muss (Selbstbehalt).

Es gilt folgendes für den Barunterhalt:

- Die Kinder sind z.B. 40 % des Monats bei Bruno und 60 % bei Claudia. *Muss Bruno trotzdem den vollen Unterhalt zahlen?*  
JA! Der Barunterhalt kann nicht anteilig gekürzt werden.
- *Kann Bruno (mit-)bestimmen, was mit dem Geld aus seinem Unterhalt gemacht wird?*

NEIN! Claudia kann alleine bestimmen und dieses Geld so verwenden, wie sie es für richtig hält – solange keine Kindeswohlgefährdung besteht.

- *Sind mit der Unterhaltszahlung durch Bruno alle (möglichen) finanziellen Forderungen für die Kinder abgegolten?*

NEIN! Unter Umständen schuldet Bruno weitere Geldzahlungen als sogenannten Mehrbedarf oder Sonderbedarf.

- *Was bleibt Bruno mindestens von seinem Geld?*

Bei minderjährigen Kindern verbleibt Bruno, wenn er arbeitet, mindestens 1.160 €/Monat. Hat Bruno keine Arbeit, verbleiben ihm 960 €/Monat als Selbstbehalt.

## 2.7. Umgang Kinder

### 2.7.1. Grundsätzlich

Zum Grundsätzlichen siehe 1.3.2.

Für das Umgangsrecht getrennt leben spielt es keine Rolle, ob die Eltern verheiratet, getrennt leben oder geschieden sind. Es geht immer um das Kindeswohl. Nur wenn es eine Kindeswohlgefährdung gibt oder diese zu befürchten ist, wird – im Zweifel durch das Familiengericht – eine verbindliche Regelung getroffen.



### 2.7.2. Festlegung durch die Eltern über deren Tod hinaus

Nach der Trennung überlegt Claudia was im Falle ihres Todes mit den Kindern passieren soll. Claudia ist der Meinung, dass die Kinder besser bei ihrer Mutter als bei Bruno aufgehoben wären. Sie überlegt in einem Testament ihr Sorgerecht auf ihre Mutter zu übertragen. *Ist diese Regelung auch wirksam?*

---

Eine „Übertragung“ des Sorgerechtes geht nur durch eine gerichtliche Entscheidung. Eine Übertragung durch Testament, Vertrag oder sonstige Regelung ist rechtlich nicht verbindlich. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist automatisch Bruno mit ihrem Tode alleiniger Sorgeberechtigter. Gibt es nur einen Sorgeberechtigten, entscheidet das Jugendamt bzw. letztlich das Familiengericht über eine Übertragung und damit über die Person des Sorgeberechtigten.

---



*Hat Claudia gar keine Möglichkeit über ihren Tod hinaus eine Regelung für die Kinder zu treffen?*

Eine verbindliche Regelung kann Claudia, wie dargelegt, nicht treffen. ABER sie hat durchaus die Möglichkeit in einem Testament oder einem sonstigen Schriftstück darzulegen, warum ihre Mutter das Sorgerecht haben sollte.

Diese Gründe muss das Jugendamt bzw. das Familiengericht bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.







### 3. Probleme in der Ehe



#### 3.1. Entscheidungen über Ehevertrag

Bruno und Claudia haben das verflixte 7. Jahr überstanden und wieder zu einander gefunden. Jetzt möchten sie heiraten und überlegen, was sie jetzt schon als Vorbeugung späterer Schwierigkeiten regeln können: Hausrat, zusammen erwirtschaftetes Vermögen (Zugewinn), Verteilung der während der Ehe erworbenen Rentenansparungen (Versorgungsausgleich), Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt. Eine verbindliche Regelung für einen oder auch alle Punkte bedarf eines Ehevertrages.

Ein Ehevertrag, der notariell beurkundet sein muss, kann – einvernehmlich – zu jedem Zeitpunkt der Ehe oder auch zur Regelung einer Trennung, dann Scheidungsfolgevereinbarung genannt, getroffen werden.

#### 3.2. Finanzielle Haftung der Ehegatten

Claudia hat Sorge, dass sie mit der Ehe für alte Spielschulden von Bruno haftet. *Und was ist, wenn er neue Schulden macht, haftet sie dann als Ehefrau?*

Schulden vor der Ehe werden nicht zu ehelichen Schulden! Jeder haftet für solche Schulden alleine. Auch bei Schulden in der Ehe ist entscheidend, wer diese gemacht hat. Der andere Ehepartner haftet – bis auf Schulden, die zur Deckung des Lebensbedarfes der Familie dienen (z.B. Spülmaschine) – nicht!

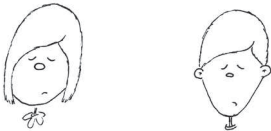


## 4. Probleme nach der Trennung | noch Ehezeit

### 4.1. Voraussetzung einer Scheidung

Es sollte wohl nicht sein. Auch die Eheschließung konnte die Probleme von Claudia und Bruno nicht kitten. Beide haben sich getrennt und wollen die Scheidung.

*Wie geht „sich scheiden lassen“?*



#### 4.1.1. Trennung von Tisch und Bett

Unter Trennung von „Tisch“ verstehen die Juristen, dass jeder für sich selbst kocht, einkauft und Wäsche macht. Trennung von Bett bedeutet nicht nur getrennt schlafen, sondern auch der Verzicht auf alle ehelichen Pflichten.

Diese Trennung von Tisch und Bett kann auch in einer Wohnung – z.B. der Ehewohnung – stattfinden. Wenn einer aus der ehelichen Wohnung auszieht, wird gesetzlich vermutet, dass dies der Trennungsbeginn ist.

#### 4.1.2. Trennungszeit vor Einreichung der Scheidung

Die Trennung muss mindestens 1 Jahr – vor Einreichen des Scheidungsantrages – alt sein. Der Trennungszeitraum beträgt 1 Jahr, wenn beide sich scheiden lassen wollen. Widerspricht

---

eine Partei, verlängert sich der Trennungszeitraum auf 3 Jahre. Die Trennungszeit muss vor Einreichung der Scheidung bereits vollständig abgelaufen sein.

---

*WICHTIG: Jeder Versöhnungsversuch z.B. gemeinsamer Urlaub in einem Zimmer, unterbricht nicht das Trennungsjahr, sondern lässt es neu von vorne beginnen!*

---

#### **4.1.3. Scheidungsantrag und Anwaltszwang**

Der Scheidungsantrag muss von einem Anwalt oder Anwältin beim Familiengericht eingereicht werden.

*Um Kosten zu sparen, überlegen Bruno und Claudia sich einen Anwalt zu teilen. Geht das?*

NEIN! Ein gemeinsamer Anwalt/Anwältin geht nicht. Ein Anwalt/Anwältin in einem gerichtlichen Verfahren ist nicht neutral. Er kann und darf immer nur eine Partei vertreten. ABER bei einer einvernehmlichen Scheidung (beide sind mit der Scheidung einverstanden und die Trennung ist mindestens 1 Jahr her) reicht 1 Anwalt/Anwältin.

Die Partei, die die Scheidung einreicht, braucht einen Anwalt/Anwältin. Wenn die andere Partei mit der Scheidung einverstanden ist, braucht sie keinen Anwalt/Anwältin.

Also reicht Bruno oder Claudia mit ihrem Anwalt die Scheidung ein und der andere stimmt zu, braucht es keinen zweiten Anwalt. Es ist möglich direkt im Scheidungsantrag zu beantragen, dass – auch – die Kosten des einen Anwaltes zwischen den Scheidungsparteien geteilt werden soll.

*Worüber entscheidet dann das Familiengericht?*

- Über den eigentlichen Scheidungsantrag („... die am ... vor dem Standesbeamten ... Heiratsnummer ... geschlossene Ehe wird geschieden“).
- Aber auch über den Versorgungsausgleich. Dies ist der Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit. Das heißt eine Entscheidung über das Beitragskonto bei dem gesetzlichen Rententräger („... vom Beitragskonto des Antragsstellers bei der ... werden ... Entgeltpunkte auf das Beitragskonto der Antragsgegnerin bei der ... übertragen“).

## **4.2. Trennungsunterhalt**

Weitere Folgen, die sich aus der Entscheidung von Claudia und Bruno ergeben.

Die Eheleute schulden sich Trennungsunterhalt:

- Diesen gibt es in der Regel dann, wenn ein Ehegatte kein eigenes Einkommen hat oder der Andere mehr verdient. Der ohne eigenes Einkommen, hat dann einen Maximalanspruch auf drei Siebtel des verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens (d.h. unter anderem nach Abzug des Kindesunterhaltes) des Anderen.
- Der Ehepartner, der während der Ehe nicht gearbeitet hat, muss im ersten Jahr nach der Trennung zunächst keine Arbeit aufnehmen.



- Der Trennungsunterhalt wird ab dem Monat geschuldet, in dem er begehrt wird. Das heißt, er kann nicht rückwirkend gefordert werden.
- Der Trennungsunterhaltsanspruch erlischt mit Rechtskraft der Scheidung.

### 4.3. Kindesunterhalt



*Wie funktioniert der Kindesunterhalt?*

Er richtet sich nach dem gewählten Umgangsmodell, Residenzmodell oder Wechselmodell (siehe 1.3.2.)

### 4.4. Schulden | Vermögen (Zugewinnausgleich)

*Was wird mit dem Vermögen bzw. den Schulden der beiden (Zugewinnausgleich)?*

- Bei einem Zugewinnausgleich wird das Anfangsvermögen (Zeitpunkt der Heirat) jedes Ehegatten mit seinem Endvermögen (Zustellung des Scheidungsantrages durch das Familiengericht) verglichen. Derjenige Ehegatte, der während der Ehe mehr Vermögen hinzugewonnen hat, muss dem anderen Ehegatten die Hälfte von dem abgeben, was er mehr hinzugewonnen hat.
- Unter Umständen besteht auch ein Auskunftsanspruch über das Vermögen des jeweils Anderen zum Zeitpunkt der Trennung (Stichtagsvermögen).
- Schenkungen und Erbschaften bleiben in der Regel unberücksichtigt.



- Der Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt 3 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung zum Jahresende des 3 Jahres.

#### 4.5. Hausrat

Die Aufteilung von Haushaltsgegenständen folgt dem Grundsatz der „Realteilung“, also der gleichmäßigen Aufteilung der Hausratsgegenstände untereinander. Nur in Ausnahmefällen kann ein finanzieller Ausgleich beansprucht werden.

Das Gesetz sieht als Teilungsmaßstab eine „gerechte und zweckmäßige“ Verteilung der Haushaltsgegenstände unter den Ehegatten vor. Der Hausrat sollte nach Möglichkeit so geteilt werden, dass jeder Gatte nach der Trennung so gut es geht mit den geteilten Gegenständen wirtschaften kann.



## 5. Probleme nach der Scheidung

Bruno und Claudia sind jetzt geschieden. Claudia fragt, ob es trotzdem noch – rechtliche – Berührungspunkte gibt.



### 5.1. Entscheidungen das Kind betreffend

Die Scheidung ändert das Verhältnis der Eltern zu ihren gemeinsamen Kindern nicht. Es bleibt für Umgang, Sorgerecht etc. bei den allgemeinen Regelungen. Eine Änderung tritt nicht ein. Es verbleiben die Fragen nach möglichen nahehelichen Unterhaltsansprüchen der Ex-Ehegatten (5.2.) gegeneinander und die ehelichen Schulden (5.3.).

### 5.2. Nachehelicher Unterhalt der Ehepartner

Der nacheheliche Unterhalt kann ab der Rechtskraft der Scheidung (Verkündung der Scheidung + 1 Monat) begehrt werden.

Jeder Ehepartner ist nach der Scheidung zunächst einmal verpflichtet, sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen. Derjenige Ehepartner, der nach der Scheidung nicht in der Lage ist,

sich selbst zu versorgen, hat einen Unterhaltsanspruch. Das Gesetz formuliert dazu bestimmte Unterhaltstatbestände. Das Maß des Unterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Ausgangspunkt ist auch hier das bereinigte Nettoeinkommen der Ex-Ehegatten nach Abzug des Kindesunterhaltes. Der unterhaltspflichtige Partner hat einen Selbstbehalt in Höhe 1.280 Euro (Stand 1.1.2020). Der geschiedene Ehepartner braucht nicht jede Art von Tätigkeit zu übernehmen.

Der Unterhalt kann ausgeschlossen, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, zum Beispiel in diesen Fällen:

- Die Ehe war nur von kurzer Dauer (Richtschnur: Zwei Jahre sind kurz).
- Der Unterhaltsberechtigte lebt in einer verfestigten Lebensgemeinschaft.
- Der Unterhaltsberechtigte hat sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Unterhaltsverpflichteten oder einen seiner nahen Angehörigen schuldig gemacht.
- Der Unterhaltsberechtigte hat seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt (Verschwendung des eigenen Vermögens, Abbruch einer zumutbaren Berufsausbildung).
- Der Unterhaltsberechtigte hat sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Partners mutwillig hinweggesetzt (heimlicher Verbrauch des gemeinsamen Vermögens).
- Der Unterhaltsberechtigte hat vor der Trennung längere

Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt (vehemente Vernachlässigung des Haushalts).

- Dem Unterhaltberechtigten ist ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last zu legen (Untreue, Unterschieben eines Kuckuckskindes).
- 

Das Gesetz sieht folgende Gründe für den nachehelichen Unterhalt vor:

- Unterhalt wegen Alters, § 1571 BGB
  - Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen, § 1572 BGB
  - Aufstockungsunterhalt, § 1573 II BGB
  - Ausbildungsunterhalt, § 1575 BGB
  - Unterhalt aus Billigkeit, § 1576 BGB
- 

### 5.3. Schulden

Betreffend der Schulden ändert sich nichts (siehe 4.4.)





## 6. Außergerichtliches Verfahren



### 6.1. Anwalt | Kosten

Wenn sich Claudia und Bruno über alles einig sind, brauchen sie – bis auf die Scheidung – keinen Anwalt/Anwältin und auch keine sonstige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Nur wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Jugendamt auf Grund einer Anzeige oder von sich heraus tätig.

Die Beratung durch das Jugendamt ist kostenlos. Wenn eine Auskunft/Rat von einem Anwalt/Anwältin in Anspruch genommen wird, ist dieser zu bezahlen. Die Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es kann aber auch ein fester Pauschalbetrag oder ein Stundensatz vereinbart werden.

### 6.2. Beratungshilfe | Zuzahlung

Wenn das Einkommen von Bruno oder Claudia jedoch gering ist (Sozialhilfeniveau), dann besteht die Möglichkeit

---

sogenannte Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Hierzu muss Bruno oder Claudia mit ihren Einkommensnachweisen, Mietvertrag etc. zum Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, gehen und dort den sogenannten Beratungshilfeschein beantragen.

Es besteht ein Anspruch, im Falle einer Ablehnung, eine schriftliche Begründung zu erhalten.

Mit diesem Beratungshilfeschein, wenn er bewilligt wurde, kann Bruno bzw. Claudia einen Anwalt/Anwältin ihrer Wahl aufsuchen und muss dann für die Beratung 15 Euro zuzahlen. Die restlichen Kosten erhält der Anwalt/Anwältin aus der Justizkasse.

---

*Wichtig ist, dass der Beratungshilfeschein VOR der Beratung durch den Anwalt/Anwältin beantragt und über diesen entschieden ist. Nachträglich wird kein Beratungshilfeschein mehr erteilt!*

---









## 7. Gerichtliches Verfahren

### 7.1. Zuständigkeit: örtlich | sachlich

*Wohin müssen sich Bruno bzw. Claudia wenden?*

- In familienrechtlichen Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die (minderjährigen) Kinder leben. In zweiter Instanz (Berufung) ist dann das Oberlandesgericht zuständig.
- Im Scheidungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeit die (minderjährigen) Kinder wohnen, als erstes zuständig. Dann richtet sich die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nach dem Ort der (ehemaligen) Ehemwohnung.

### 7.2. Anwaltszwang

*Wann brauchen Bruno bzw. Claudia einen Anwalt/Anwältin?*

Das Gesetz unterscheidet zwischen Familiensachen (1.) und Familienstreitsachen (2.).

(1) Familiensachen sind insbesondere die Sorgerechts- und Umgangsverfahren.

Hier gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, dass das Familiengericht eigene Ermittlungen anstellt, die Beteiligten aber bei der Aufklärung mitwirken müssen. Gleiches gilt für den Versorgungsausgleich, bei der Wohnungszuweisung und der Hausratsteilung sowie bei Gewaltschutzverfahren.

---

Die Familiensachen sind abschließend aufgezählt in § 111 FamFG. Hier besteht KEIN Anwaltszwang.

(2) Daneben stehen die Familienstreitsachen. Hierzu zählen insbesondere die Unterhaltsverfahren und die Zugewinnausgleichsverfahren.

Als familiengerichtliche Streitigkeit gelten auch Streitigkeiten der Eheleute bei gemeinsamen Schulden oder bei gemeinsam gegründeten Gesellschaften. Bei den Familienstreitverfahren gilt nicht der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Beteiligten müssen die anspruchsbegründeten Tatsachen selber darlegen und gegebenenfalls auch beweisen. Dem Gericht ist es dabei nicht gestattet, von Amt wegen Ermittlungen vorzunehmen. Hier besteht Anwaltszwang!

Das heißt, zur Führung eines entsprechenden Verfahrens müssen entweder Claudia oder Bruno einen Anwalt/Anwältin beauftragen, je nachdem, wer das Verfahren eingeleitet hat.

### **7.3. Kosten**

*Was kostet ein Verfahren vor dem Familiengericht?*

Grundlage für die Berechnung von Gerichts- und Anwaltskosten ist der sogenannte Verfahrensstreitwert. Diesen Verfahrensstreitwert legt das Familiengericht im Rahmen seiner Entscheidung fest.

So liegt der Verfahrensstreitwert bei Kindesumgangssachen

bei 3.000 Euro. Es entstehen dann Gerichtskosten in Höhe von 324 Euro und Anwaltskosten in Höhe von ca. 620 Euro. Das Gericht kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichten.

Grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen von Beratungshilfe kann das Gericht sogenannte Verfahrenskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren bewilligen. Damit sind die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten abgedeckt. Der Antrag muss jedoch von dem beauftragten Anwalt/Anwältin gestellt werden. Nicht abgedeckt sind die gegnerischen Anwaltskosten, wenn das Verfahren verloren wird.





## 8. Düsseldorfer Tabelle

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.900	369	424	497	530	100	960/1.160*
2.	1.901 - 2.300	388	446	522	557	105	1.400
3.	2.301 - 2.700	406	467	547	583	110	1.500
4.	2.701 - 3.100	425	488	572	610	115	1.600
5.	3.101 - 3.500	443	509	597	636	120	1.700
6.	3.501 - 3.900	473	543	637	679	128	1.800
7.	3.901 - 4.300	502	577	676	721	136	1.900
8.	4.301 - 4.700	532	611	716	764	144	2.000
9.	4.701 - 5.100	561	645	756	806	152	2.100
10.	5.101 - 5.500	591	679	796	848	160	2.200
ab 5.501		nach den Umständen des Falles					

\*nicht erwerbstätig 960 € / erwerbstätig 1.160 €

Quelle: Abgerufen 1. August 2020, [www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html](http://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html).

Die Tabelle geht bei ihren Beträgen von 2 Kindern aus. Abziehen ist beim Kindesunterhalt jeweils noch  $\frac{1}{2}$  Kindergeld, das beiden Eltern ja hälftig zusteht. Als Einkommen wird das sogenannte bereinigte Nettoeinkommen zu Grund gelegt.

Das Nettoeinkommen (Auszahlungsbetrag) vermindert sich im Regelfall durch weitere berücksichtigungsfähige Ausgaben und Verbindlichkeiten (bereinigtes Nettoeinkommen).



## 9. Praxisbeispiele

### Beispiel 1

Bruno ist Vater von drei Kindern (3, 6 und 8 Jahre). Er erzielt ein bereinigtes Nettomonatseinkommen von 2.100 €.

Eigentlich wäre dann Ausgangspunkt die Einkommensstufe 2. Da er aber 3 Kinder hat, „rutscht“ er eine Stufe nach unten. Das heißt für ihn maßgebend ist die Stufe 1.

Für seine Kinder müsste er also 369 € (3 Jahre) und 2 x 424 € (6 und 8 Jahre) zahlen. Abziehen sind hiervon das hälftige Kindergeld – für das 1. und 2. Kind gibt es 204 € und für das 3. Kind 210 €. Danach stehen den Kindern  $369 € - 102 € = 267 €$  (3 Jahre),  $424 € - 102 € = 322 €$  (6 Jahre – 2. Kind) und  $424 € - 105 € = 319 €$  (8 Jahre – 3. Kind) zu. Insgesamt also 908 € zu.

Da Bruno als berufstätigen mindestens 1.160 € für sich selbst verbleiben müssen, kann er von dem verbleibenden Rest in Höhe von 940 € den Kindesunterhalt in Höhe von 908 € zahlen. Den Rest ( $940 € - 908 € = 32 €$ ) kann Claudia maximal, wenn sie einen Anspruch hat, von Bruno verlangen.

### Beispiel 2

Bei den drei Kindern von Beispiel 1 verdient Bruno nur 1.800 € netto im Monat. Der Selbstbehalt beträgt 1.160 €. Es verbleibt also ein verfügbarer Betrag in Höhe von 640 €.

Auf der anderen Seite schuldet er jedoch Kindesunterhalt in Höhe von 908 €! Bruno ist also nicht (voll)leistungsfähig. Er ist nur in Höhe von 70,5 % leistungsfähig.





Also bekommen seine Kinder von ihm jeweils nur 70,5 % des Tabellenbetrages. Möglicherweise zahlt das Jugendamt/Jobcenter Claudia noch etwas für die Kinder.

### **Beispiel 3 (Unterhalt Wechselmodell)**

Bruno und Claudia haben nur das Einzelkind Susanna, das 12 Jahre alt ist. Claudia hat ein Einkommen von 1.500 € netto. Bruno eines von 2.500 € netto. Ein zusätzliches Kinderzimmer und Fahrkosten führen zu einem monatlichen Mehrbedarf von 250 € für die Betreuung von Susanna. Claudia erhält das volle Kindergeld.

Da die Eltern sich das Sorgerecht und den Unterhalt von Susanna teilen, sind ihre Nettoeinkommen zu addieren. Zusammen sind dies 4.000 € (1.500 € + 2.500 €) Gesamteinkommen der Eltern. Laut Düsseldorfer Tabelle steht Susanna nach der Einkommensstufe 8 ein Unterhalt in Höhe von 716 € zu. Zu diesem „Tabellenbetrag“ ist der Mehrbetrag in Höhe von 250 € hinzuzurechnen. Damit beträgt der Unterhaltsanspruch 966 € (716 € + 250 €).

Vom Einkommen der Eltern ist der jeweilige Selbstbehalt in Höhe von 1.300 € in Abzug zu bringen. Es verbleibt bei Claudia ein Betrag in Höhe von 200 € (1.500 € Einkommen – 1.300 € Selbstbehalt). Bei Bruno ein Betrag in Höhe von (2.500 € Einkommen – 1.300 € Selbstbehalt). In der Summe sind dies 1.400 € (200 € von Claudia + 1.200 € von Bruno).



Bruno hat also 85,7 % des Unterhaltes (1.200 € Einkommen Bruno ./ 1.400 € ) des Unterhaltsbetrages zu zahlen. Claudia hat 14,3 %.

Dies bedeutet für Bruno 1.199,80 € und für Claudia 200,20 €. Das Kindergeld für Susanna beträgt 204 €. Da Claudia das gesamte Kindergeld erhält, sind 50 % des Kindergeldes (102 €) auf ihr Einkommen aufzuschlagen. Damit beträgt ihr Anteil für die Berechnung 302 € (200 € ein zusetzendes Einkommen + 102 € Kindergeld).

Für Bruno sind 50 % des Kindergeld in Abzug zu bringen. Er schuldet also 1.097,80 € (1.199,80 € Einkommen abzüglich 102 € Kindergeld).

Susanna hat einen Anspruch in Höhe von 966 €. Die Hälfte hiervon wäre 483 €. Brunos Unterhaltsanteil beträgt aber 1.097,80 € - aufgerundet 1.098 €. Also muss er den Differenzbetrag in Höhe von 615 € (1.098 € - 483 €) an Claudia zahlen.



## Stichwortverzeichnis

## Fundstellen

Vaterschaftsanfechtung	I. 1.2	
Umgangsrecht	I. 1.3	
Sorgerecht	I. 1.3	
Personensorge	I. 1.3	
Vermögenssorge	I. 1.3	
Kind Unterhaltsanspruch	I. 1.4.1	II 2.6
Kind Erbberechtigung	I.1.4.2	
Kind Namensrecht	I 1.4.3	
Kindesmutter Unterhaltsanspruch	I 1.4.4	
Kindesmutter Unterhaltsanspruch Höhe	I. 1.4.4	
Mietvertrag	I. 1.5	II. 2.1
Gewaltschutz – Wohnung	II. 2.2	
Wohnungseinrichtung	II. 2.3	
Hausrat	II. 2.3	
Vermögen, gemeinsames	II.2.4	
Betreuungsunterhalt	II. 2.5	
Betreuungsunterhalt Höhe	II. 2.5	I 1.4.4
Naturalunterhalt	II 2.6	
Barunterhalt	II 2.6	
Düsseldorfer Tabelle	II 2.6	
Kind Umgang	II 2.7	
Residenzmodel	II.2.7	
Wechselmodel	II 2.7	
Ehevertrag	III. 3.1	
Zugewinn	III. 3.1	
Versorgungsausgleich	III 3.1.	
Trennungsunterhalt	III 3.1.	
Nachehelicher Unterhalt	III. 3.1	
Haftung Eheschulden	III. 3.2	
Haftung voreheliche Schulden	III. 3.2	

<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>Fundstellen</b>
Scheidung Voraussetzung	IV. 4.1
Trennung Tisch	IV.4.1.1
Trennung Bett	IV. 4.1.1
Trennungszeit	IV. 4.1.2
Versöhnung	IV 4.1.2
Scheidungsantrag	IV 4.1.3
Scheidung gemeinsamer Anwalt/Anwältin	IV 4.1.3
Scheidung Versorgungsausgleich	IV 4.1.3
Versorgungsausgleich	IV. 4.1.3
Scheidung Trennungsunterhalt	IV 4.2
Trennungsunterhalt	IV. 4.2
Zugewinnausgleich	IV. 4.4
Zugewinnausgleich Verjährung	IV 4.4
Anfangsvermögen	IV. 4.4
Endvermögen	IV. 4.4
Stichtagsvermögen	IV. 4.4
Hausratsteilung	IV. 4.5
Realteilung	IV. 4.5
Unterhalt nachehelich	IV. 4.1
Selbstbehalt nachehelicher Unterhalt	V. 5.2
Selbstbehalt Kindesunterhalt	II. 2.6
Kindeswohlgefährdung	VI. 6.1.
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	VI. 6.1.
Beratungshilfe	VI. 6.2
Beratungshilfeschein	VI. 6.2
Zuzahlung	VI. 6.2
Familiengericht Zuständigkeit	VII. 7.2
Anwaltszwang	VII. 7.2
Familiengericht Kosten	VII 7.3
Verfahrenskostenhilfe	VII 7.3

## **Impressum**

### **Verfasser und Herausgeber**

Rechtsanwalt Dr. univ. (H) B.Sc. Youssef Moussa

Cossebauder Straße. 21

01157 Dresden

[www.kanzlei-moussa.de](http://www.kanzlei-moussa.de)

Telefon: +49 (0)351 - 432 09 20

Fax: +49 (0)351 - 432 09 23

### **Gestaltung**

DSign | Graphic Concepts

Doreen Schumann

[www.dsign-graphic-concepts.de](http://www.dsign-graphic-concepts.de)

### **Bildnachweis**

Illustrationen von snell | Claudia Grünert

E-Mail: [snell2020@web.de](mailto:snell2020@web.de)

### **Kommunikationsmanagemt**

Frank Sperling | E-Mail: [sperlings@web.de](mailto:sperlings@web.de)

### **Druck**

[www.flyeralarm.com](http://www.flyeralarm.com)

### **Stand**

August 2020